

G E M E I N D E R A T

Bericht und Antrag

Nr. 1456
vom 26. Mai 2011
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Teiländerungen des Zonenplans im Bereich der Zentrumszone Bahnhof

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

Zusammen mit dem Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw haben wir auch verschiedene Teiländerungen im Zonenplan öffentlich aufgelegt. Sie bezwecken einerseits die Übereinstimmung der Zonenabgrenzung mit dem Planungssperimeter des Bebauungsplans Zentrumszone Bahnhof Horw und andererseits die Bereinigung der Zonenabgrenzungen innerhalb dem Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw.

Sie haben den Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw am 14. April 2011 beschlossen. Der Einwohnerrat Kriens hat den Plan am 26. Mai 2011 beschlossen. Noch ausstehend ist die Vorlage der Erweiterung des Bebauungsplans Zentrumszone Bahnhof Horw um die Grundstücke Nrn. 758 und 1273.

Da es sich ausser den Umzonungen der Grundstücke Nrn. 758 und 1273 ausnahmslos um kleine Umzonungen von bedeutend weniger als 2'000 m² Fläche handelt, haben wir uns entschlossen, Ihnen diese vorgezogen separat zu unterbreiten. Die Umzonung der Grundstücke Nrn. 758 und 1273, welche dem obligatorischen Referendum unterliegen, werden wir Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. mit der noch offenen Zonierung in der Wegmatt (Restanz aus der Ortsplanungsgesamtrevision) unterbreiten.

2 Verfahren für die Zonenplananpassungen

2.1 Vorprüfung Kanton

Der Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof wurde durch den Kanton vorgeprüft. Auf die Einholung einer formellen Vorprüfung zu den Teiländerungen am Zonenplan haben wir verzichtet. Die Änderungen sind geringfügig und berühren keine Interessen des Kantons.

2.2 Öffentliche Auflage

Die Zonenplanänderungen lagen vom 12. April bis 11. Mai 2010 öffentlich auf.

Zur Zonenplanänderung, welche zusammen mit dem Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw auflag, sind von der Miteigentümergeinschaft Pilatusmarkt Kriens, c/o Franz Cavelti, Rütistrasse 10, 8134 Adliswil, und der Pensionskasse des Bundes PUBLICA, Eigerstrasse 57, 3007 Bern 23; beide vertreten durch Dr. Robert Walder, Rechtsanwalt, Bärengasse 10, 4800 Zofingen, Einsprachen erhoben worden.

2.3 Behandlung der Einsprachen

Die Einsprecherinnen beantragen, der Bebauungsplan "Zentrumszone Bahnhof Horw/Kriens" wie auch die verschiedenen Änderungen des Zonenplans im Bereich des Bebauungsplans "Zentrumszone Bahnhof Horw/Kriens" seien nicht zu genehmigen.

2.4 Erwägungen des Gemeinderates

Die von den beiden Einsprecherinnen je separat eingereichten Einsprachen sind weitgehend identisch, so dass sie gemeinsam behandelt werden können. Die Miteigentümergemeinschaft Pilatusmarkt Kriens ist Eigentümerin der Grundstücke Nrn. 1293 und 5895, GB Kriens, und die Pensionskasse des Bundes PUBLICA ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. 5722, GB Kriens. Soweit die Einsprachen den Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw betreffen, haben Sie bereits am 14. April 2011 darüber entschieden. Die Grundstücke der Einsprecherinnen liegen westlich der Technikumstrasse und weisen zu den Umzonungsgebieten oder zum Bebauungsplan Ortskern 300 – 500 m Distanz auf, weshalb die für die Einsprachelegitimation erforderliche besondere Betroffenheit und Nähe grundsätzlich fraglich erscheint. Da die Einsprecherinnen ihre Einsprachen mit dem durch die Überbauung zu erwartenden Mehrverkehr begründen, muss die Einsprachelegitimation in diesem Punkt eher grosszügig ausgelegt werden. Soweit also auf die Einsprachen überhaupt einzutreten ist, vermögen die Einsprecherinnen aber nicht darzulegen, weshalb und wie dieser Mehrverkehr mit den geringfügigen Teiländerungen des Zonenplans zusammenhängen. Wir beantragen daher, die Einsprachen gegen die Teiländerungen des Zonenplans abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist.

2.5 Beschlussfassung

Gemäss Art. 9 lit. f der Gemeindeordnung unterliegen vom Einwohnerrat beschlossene Änderungen des Zonenplans, sofern Flächen bis 2'000 m² davon betroffen sind, dem fakultativen Referendum.

Die Vorlage beinhaltet die Zuweisung

- des zukünftigen Bahnhofplatzes über der Ringstrasse im Ausmass von ca. 300 m² zur Zone für öffentliche Zwecke Nr. 18 (Zweckbestimmung öffentliche Räume und Platzbereiche beim Bahnhof, Bahnhofplatz).
- des südlichen Teil des Eichenplatzes im Ausmass von ca. 400 m² zur Zone für öffentliche Zwecke anstatt zur Zentrumszone Bahnhof.
- des Bahnhofwegs im Ausmass von ca. 700 m² zur Zentrumszone Bahnhof anstatt zur viergeschossigen Wohnzone 0.75.

Zudem wird der Perimeter mit der Bebauungsplanpflicht geringfügig erweitert, so dass er mit dem Bebauungsplan Zentrumszone gemäss Beschluss vom 14. April 2011 übereinstimmt. Die Zonenplanänderungen unterliegen dem fakultativen Referendum.

Gemäss Art. 66 Ihrer Geschäftsordnung bedürfen der Erlass, die Aufhebung und die Änderung der Gemeindeordnung, der Geschäftsordnung, der Reglements und des Zonenplanes einer zweifachen Lesung. Gemäss Art. 83 können die Ratsmitglieder in ausserordentlichen Fällen Ausnahmen von dem in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Verfahren beschliessen. Für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident ist stimmberechtigt.

Wir machen Ihnen beliebt, von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch zu machen.

3 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- die Teiländerungen am Zonenplan A zu beschliessen und die zwei nicht gütlich erledigten Einsprachen abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist.



Markus Hool
Gemeindepräsident



Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

- Teiländerung Zonenplan im Bereich der Zentrumszone Bahnhof

E I N W O H N E R R A T

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1456 des Gemeinderates vom 26. Mai 2011
 - gestützt auf den Antrag der Bau- und Verkehrskommission
 - in Anwendung von Art. 9 Bst. f der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
-

1. Die Teiländerungen am Zonenplan A werden beschlossen und die zwei nicht gütlich erledigten Einsprachen abgewiesen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist.
2. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 9 Bst. f der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung).

Horw, 16. Juni 2011

Robert Odermatt
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Publiziert:

Änderungen Zonenplan

Massstab 1 : 2'500

Festsetzungsinhalt

ES	Bauzonen
 ZB	III Zentrumszone Bahnhof
 ÖZ	II Zone für öffentliche Zwecke (mit Ordnungsnummer)

 Bebauungsplanpflicht

Orientierungsinhalt

	offene Fließgewässer
	eingedolte Fließgewässer

